

## Entwurf

Satzung der Stadt Bielefeld über die kommunale Einrichtung "Jobcenter Arbeitplus Bielefeld in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom .....

- § 1 Rechtsform, Name Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital
- § 4 Organe
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Örtlicher Beirat
- § 7 Aufgaben des örtlichen Beirats
- § 8 Der Verwaltungsrat
- § 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 10 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 11 Verpflichtungserklärungen
- § 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Auflösung
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7 Abs. 1, 41 Abs.1 S.2 lit. 1 und 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), - in der gegenwärtig geltenden Fassung - .

### § 1

#### Rechtsform, Name Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Bielefeld in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Jobcenter Arbeitplus Bielefeld“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bielefeld.

## § 2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Stadt Bielefeld überträgt dem Kommunalunternehmen gemäß § 114a Abs. 3 S. 1 GO die der Stadt Bielefeld obliegenden Aufgaben der Integrationsleistungen, der Maßnahmenplanung, des Controllings und der Gesamtkoordinierung nach dem SGB II sowie die Aufgaben des § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII und die Aufgaben der präventiven Arbeitsmarktpolitik.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Kommunalunternehmens dienen. Es ist insbesondere auch berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes sowie des Frauenförderplanes der Stadt Bielefeld gelten entsprechend. Der Vorstand übt die Funktion des Vorgesetzten aus.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bielefeld und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

## § 3

### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt ..... EUR (in Worten: EURO .....).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens haftet neben diesem die Stadt Bielefeld im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Kommunalunternehmens zu erlangen ist (§ 114a Abs.5 GO).

## § 4 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
1. der Vorstand (§ 5);
  2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bielefeld. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

## § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Sind mehrere Personen zu Vorständen bestellt, kann der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Der Verwaltungsrat kann hierzu eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit erlassen. Sofern das Kommunalunternehmen mehr als ein Vorstandsmitglied hat, wird es durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsvorsitzenden zur Einzelvertretung ermächtigen und ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch einstimmigen Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NRW S. 773)) sowie eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 19 KUV) auf und schreibt diese entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der

Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bielefeld haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten sowie Tarifbeschäftigten soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist (§ 7(1) Buchstabe a).
- (9) Soweit der Vorstand in einer Angelegenheit des § 5b eine von der Empfehlung des Rates für Arbeitsmarktpolitik abweichende Entscheidung treffen will, ist diese Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen.

## § 6 Örtlicher Beirat

- (1) Das Kommunalunternehmen hat einen Örtlichen Beirat. Er besteht aus Mitgliedern, und zwar aus einem vom Oberbürgermeister vorzuschlagenden Beschäftigten der Stadt, vier weiteren vom Rat der Stadt zu benennenden Vertretern, einem Vertreter aus Wirtschaft und Handwerk, einem Vertreter aus dem Bereich der Gewerkschaften und einem Vertreter aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände und Kirchen. Über das Hinzuziehen weiterer beratender Mitglieder entscheidet der Beirat selbst.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Rates der Stadt vom Verwaltungsrat benannt.
- (3) Verwaltungsrats- und Beiratsmitglieder dürfen nicht personenidentisch sein.
- (4) Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der des Verwaltungsrates.
- (5) Über die Höhe etwaiger Sitzungsgelder befindet der Verwaltungsrat.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7 Aufgaben des Örtlichen Beirates

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Ausrichtung und inhaltliche Gestaltung der kommunalen Option gem. §6a SGB II zu begleiten und in diesem Kontext über die Maßnahmen der Integration Empfehlungen an den Vorstand des Kommunalunternehmens auszusprechen. Darüber hinaus spricht der Beirat dem Rat der Stadt Bielefeld zur jeweiligen Höhe der aus dem Haushalt der Stadt Bielefeld zur Verfügung stehenden Mittel Empfehlungen zur Umsetzung von Projekten im Rahmen der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung aus.

## § 8 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie 5 übrigen Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt der Oberbürgermeister nach § 114a Abs. 8 Satz 2 bis 4 GO NW.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Rat für fünf Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß.
- (4) Der Rat kann bestimmen, dass der Verwaltungsrat um beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert wird.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (§ 114a Abs. 8 S. 8 GO):
  - a) Bedienstete des Kommunalunternehmens,
  - b) leitende Beamte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
  - c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
  - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
  - c) Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen,
  - d) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - f) die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Vorstands,
  - g) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
  - h) den Erlass von Satzungen gemäß § 114a Abs. 3 S. 2 GO
  - i) abschließende Entscheidung in Angelegenheiten des § 5 (8).

In den Fällen des Abs. 1 S. 1 Buchstaben c) und h) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Rates der Stadt Bielefeld. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Rat rechtzeitig zu informieren.

- (2) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 10

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand des Kommunalunternehmens unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit **2/3 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen eines Monats zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 11

### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jobcenter Arbeitplus Bielefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bielefeld“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## § 12

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist unverzüglich der Verwaltungsrat zu unterrichten und ihm ein geänderter Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sie sind zusammen mit der Erfolgsübersicht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Rat zuzuleiten.
- (4) Die §§ 16 ff. KUV in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO entsprechend. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 und 3 der KUV zu beachten.

§ 13  
Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14  
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kommunalunternehmens erfolgt durch Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bielefeld. Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Unternehmensvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Bielefeld zu.

§ 15  
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.